



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Direction de l'économie et de l'emploi DEE
Volkswirtschaftsdirektion VWD

Bd de Pérolles 25, 1701 Fribourg

T +41 26 305 24 18
www.fr.ch/dee

Freiburg, 21. August 2020

Schutzkonzept

für den Unterricht an den Berufsbildungszentren

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundannahmen.....	3
3.	Grundsätze, Ziele.....	3
4.	Massnahmen	4
4.1	Generelle Massnahmen	4
4.2	Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal	5
4.3	Besonders gefährdete Personen	5
5.	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting	5
6.	Abstandsregel	6
7.	Sport.....	6
8.	Verpflegung, Kantinen und Mensen.....	6
9.	Aula.....	7
10.	Öffentlicher Verkehr	7
11.	Lernende.....	7
11.1	Erkrankte (nicht an COVID-19) oder verunfallte Lernende	7
11.2	Gefährdete Lernende oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern.....	7
11.3	Rückkehr eines Lernenden aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	7
11.4	Beziehung mit den Arbeitgebern und den üK-Verantwortlichen	7
12.	Lehrpersonen.....	8
12.1	Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen.....	8
12.2	Gefährdete Lehrpersonen	8
12.3	Lehrperson über 65	8
12.4	Schwangere Lehrerinnen.....	8
12.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	8
12.6	Lehrperson, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt stand.....	8
12.7	Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	9
12.8	Kranke Lehrperson.....	9
12.9	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss	9
12.10	Urlaub zur Kinderbetreuung.....	9
13.	Psychologische Dienste und Mediation	9
14.	Ausflüge, Studienreisen und Lager	10

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien ab Beginn des Schuljahres 2020/21 zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf die [Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#), den [Beschluss der EDK\(-Plenarversammlung\) vom 25. Juni 2020](#), der mehrere Grundsätze für die gesamte Schweiz festlegt, sowie die [Mitteilung der CIIP vom 7. August 2020](#) (auf Französisch), welche die von den Westschweizer Kantonen gewählte Strategie umreisst. Es wurde mit den kantonalen Gesundheitsbehörden diskutiert.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen kantonalen Schulbehörden (Amt für Berufsbildung - Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsbildungszentren / Direktionen der Berufsbildungszentren) im Kanton Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel dieser Schutzmassnahmen in den Schulen ist es, besonders schwere Fälle von COVID-19 zu vermeiden und die Rate der Neuerkrankungen trotz Zusammentreffen vieler Menschen niedrig zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrpersonen und Lernenden steht im Fokus.

Sofern sich die Gesundheitssituation nicht verschlechtert, wird wieder regelmässig und in ganzen Klassen Präsenzunterricht aufgenommen. Die Schulen müssen den Unterricht jederzeit anpassen können, um gegebenenfalls auf Halbklassen oder ganz auf Fernunterricht umzustellen.

2. Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich in der Regel um Jugendliche ab ungefähr 15 Jahren.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Wissensstand ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den [besonders gefährdeten Personen](#) gehören, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs.

Bei Jugendlichen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den öffentlichen Verkehr führt.

Insbesondere Jugendliche schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Lernende und das Personal können, im Rahmen eines Präsenzunterrichts mit ganzen Klassen, die Bildungseinrichtung besuchen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.

- b) Einen direkten und indirekten Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Lernenden sowie des Personals gewährleisten.
- c) Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) werden eingehalten und gelten für alle.

4. Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

4.1 Generelle Massnahmen

Alle auf dem Schulareal anwesenden Personen, müssen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen, falls nötig Maske tragen). Kann der von den Gesundheitsbehörden vorgeschriebene Abstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer [Maske](#) auf dem Schulareal obligatorisch. Die Lernenden bringen ihre eigene Maske mit.

An sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Büchern usw. sollen die Hände gereinigt werden.

Räumlichkeiten, Flächen, Schülertische und Lehrerpulte, Schalter, Tür- und Fenstergriffe müssen von den Benutzenden in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffeemaschine usw.) erfolgt regelmässig durch die Benutzenden.

Die zuständigen Ämter planen die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten (HBA für EMF und eikon; LIG für ESSG; VKBZ für GIBS, KBS, EPAC). Die Benutzerinnen und Benutzer müssen Sportgeräte nicht unbedingt nach jedem Gebrauch reinigen. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

In Klassenzimmern sind die Pulte so angeordnet, dass ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen gewährleistet ist.

Die Installation der [SwissCovid](#) App wird empfohlen. Diese stellt fest, ob ein Kontakt mit einer infizierten Person stattfand.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putztätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

4.2 Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und erwachsene Personen gleich. Es sollen deshalb die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (ev. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

Diese Regeln gelten während des Unterrichts und auch während den Pausen.

4.3 Besonders gefährdete Personen

[Besonders gefährdete Personen](#) besuchen die Bildungseinrichtungen bei konsequenter Einhaltung der [Distanz- und Hygieneregeln](#) und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen.

Besonders gefährdetes Personal (inkl. Lehrpersonen) soll sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Gesunde Lernende und gesundes Personal, welche/s über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sollen ebenfalls oben erwähnte, geeignete zusätzliche Schutzmassnahmen umsetzen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

5. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Für Lernende und das Personal der Bildungseinrichtung sind die [Massnahmen für Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19 aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.

Personen, welche engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne begeben.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit. Weitere Informationen können auf der Homepage betreffend das Staatspersonal abgerufen werden: <https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>

COVID-19-Fall im Schulbetrieb

Sollten Mitarbeitende oder Lernende mit dem COVID-19 angesteckt werden, müssen sich die Betroffenen isolieren. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html> (siehe auch [Anleitung](#))

Die Quarantäne betrifft grundsätzlich Personen, die in engem Kontakt (weniger als 1,5 Meter Abstand während mehr als 15 Minuten) mit der infizierten Person standen und wird vom Kantonsarzt (in der Regel per E-Mail) verordnet. Weiter sind die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Bei einem COVID-19-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Klassenquarantäne. Solche weiterführenden Massnahmen werden ausschliesslich durch den Kantonsarzt (026 305 79 80) verordnet. Die Schuldirektion meldet die Situation beim Kantonsarztamt und koordiniert die Kommunikation innerhalb der Schule und mit den Lehrbetrieben sowie den gesetzlichen Vertretern bei minderjährigen Lernenden.

Der Kanton Freiburg verfügt über eine Rückverfolgungsstrategie. Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Tracings» zuständig.

Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung

Nicht gefährdete Personen mit leichten Symptomen, die keine ärztliche Untersuchung benötigen, können bei einem HFR-Testzentrum einen Schnelltest durchführen. Hierfür müssen sie auf der Onlineplattform "[CoronaCheck](#)" einen Fragebogen ausfüllen. Anschliessend erhalten sie ein Ticket und können sich an das angegebene Schnelltestzentrum wenden. Das Testergebnis sollte nach spätestens 48 Stunden vorliegen. Kinder unter 16 Jahren sollten sich an ihren behandelnden Arzt wenden.

Besonders gefährdete Personen und Personen mit schweren Symptomen wenden sich weiterhin an ihren behandelnden Arzt oder Notfallarzt.

6. Abstandsregel

Von Personen, die sich innerhalb des Schulhauses bewegen, wird ein verantwortungsbewusstes und diszipliniertes Verhalten erwartet.

Der Personenfluss innerhalb des Gebäudes ist zu lenken.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Personen in Isolation, Selbstisolierung, Quarantäne oder Selbstquarantäne sollten unter keinen Umständen an einem persönlichen Treffen teilnehmen. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden sowie die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

7. Sport

Das Amt für Sport (<https://www.fr.ch/de/spa/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>) informiert über den Sportunterricht während der COVID-19-Phase.

8. Verpflegung, Kantinen und Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen ausrichten.

9. Aula

Die Nutzung der Aula muss dem Schutzkonzept des Schweizerischen Bühnenverbands entsprechen (ab 1.07.2020: *SCHUTZKONZEPT im Rahmen der schrittweisen Lockerung der BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19) für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe in der Schweiz*). Wird die Aula an Dritte vermietet, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzepts verantwortlich.

10. Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

11. Lernende

11.1 Erkrankte (nicht an COVID-19) oder verunfallte Lernende

Für krankheitsbedingte Abwesenheiten, unabhängig von COVID-19, bleiben die definierten Regeln in den Reglementen und Weisungen der Berufsbildungszentren gültig: Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall müssen durch ein ärztliches Attest begründet werden, sobald fünf Schultage überschritten werden.

11.2 Gefährdete Lernende oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern

Die als gefährdet eingestufte Lernende und jene, die mit einer gefährdeten Person unter einem Dach leben, können grundsätzlich die Schule besuchen, ausser sie verfügen über ein ärztliches Attest, das ungenügende Schutzmassnahmen an der Schule aufzeigt. Ein Ad-hoc-Formular ist auszufüllen.

Lehrpersonen stellen sicher, dass Lernende, die nicht zur Schule kommen können, über die notwendigen Informationen verfügen, damit sie die Ausbildung fortsetzen können.

11.3 Rückkehr eines Lernenden aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko oder bei der Ferienrückkehr aus einem dieser Länder, besteht die Pflicht der Selbstquarantäne. Der/die Lernende informiert unverzüglich das entsprechende Berufsbildungszentrum. Während der Dauer der Quarantäne ist ein Präsenzunterricht nicht möglich.

Die Liste der Staaten und Gebiete mit Quarantänepflicht befindet sich auf der Homepage des BAG, welche regelmässig überarbeitet wird:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Entscheidend für die Quarantänepflicht ist die Liste, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist. Es besteht keine rückwirkende Quarantänepflicht für Personen, die aus einem Land zurückkehren, das nicht mehr auf der Liste ist oder für Personen, die aus eine Land zurückkehren, das erst nach ihrer Rückkehr der Liste hinzugefügt wurde.

11.4 Beziehung mit den Arbeitgebern und den üK-Verantwortlichen

Gefährdete Lernende die isoliert sind oder sich in Quarantäne befinden oder von einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zurückkehren, müssen sich unverzüglich bei ihrem Lehrbetrieb, beim Berufsbildungszentrum und je nachdem bei den üK-Verantwortlichen melden. Die

Berufsbildungszentren stellen ebenfalls den Informationsaustausch betreffend die oben genannten Lernenden sicher, damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden können, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Die Direktionen der Berufsbildungszentren sind befugt, Lernende, die die Quarantänemassnahme nicht befolgen wollen, nach Hause zu schicken.

12. Lehrpersonen

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet (<https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

12.1 Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

12.2 Gefährdete Lehrpersonen

Nach Aussagen des Bundesrats kann beim derzeitigen Stand der Pandemie davon ausgegangen werden, dass besonders gefährdete Lehrpersonen zum Schuljahresbeginn wieder Präsenzunterricht erteilen können. Gegebenenfalls wird ihnen das Tragen einer Maske empfohlen.

Lehrpersonen, welche den Präsenzunterricht nicht wiederaufnehmen möchten, können unbezahlten Urlaub beantragen, der unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann. Eine an die jeweilige Situation und die Möglichkeiten der Schule angepasste Lösung kann ebenso in Betracht gezogen werden (entsprechenden Vorschlag dem Amt für Berufsbildung unterbreiten).

12.3 Lehrperson über 65

Hier gelten die gleichen Grundsätze wie unter Punkt 12.2 aufgeführt.

12.4 Schwangere Lehrerinnen

Die obenstehenden Grundsätze (Punkt 12.2) gelten auch für schwangere Lehrerinnen.

Folglich darf eine schwangere Lehrerin Unterricht im Klassenzimmer erteilen, es sei denn, die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt stellt ein ärztliches Zeugnis aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit (Beurlaubung aus medizinischen Gründen) bescheinigt.

12.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

12.6 Lehrperson, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt stand

Gemäss den Empfehlungen des BAG muss eine Person, die in engem Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person stand, d.h. einer Person, die positiv getestet wurde, nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt eine 10-tägige Quarantäne einhalten (kein Kontakt mit anderen). Das Kantonsarztamt stellt der betroffenen Person ein Attest aus, das der Vorgesetzten / dem Vorgesetzten als Nachweis für die Notwendigkeit der Quarantäne übermittelt wird.

In diesem Fall werden der Lehrperson Aufgaben zugewiesen, die zu Hause erledigt werden können. Ist dies nicht möglich ist, wird ein bezahlter Urlaub von maximal 10 Tagen gewährt.

In Fällen, in denen Lehrpersonen in engem Kontakt mit einer Person mit COVID-19-Symptomen stand, arbeitet er oder sie weiter, hauptsächlich zu Hause, bis die Testergebnisse der Person mit Symptomen vorliegen.

12.7 Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko oder bei der Ferienrückkehr aus einem dieser Länder, besteht die Pflicht der Selbstquarantäne. Waren die Quarantänemassnahmen gemäss Liste des BAG vor der Abreise erforderlich, handelt es sich dabei um einen Fall von unbezahltem Urlaub.

Bei einem Aufenthalt in einem Land, das während der Dauer des Aufenthalts zu einem Risikogebiet erklärt wird, muss bei der Rückkehr in die Schweiz die Selbstquarantäne eingehalten werden. In diesem Fall muss Telearbeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Quarantäne bezahlter Urlaub gewährt.

Die vom Kantonsarzt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden.

12.8 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

12.9 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

12.10 Urlaub zur Kinderbetreuung

Gegenwärtig sind die Ansteckungszahlen tiefer und die Kinderbetreuungsangebote verfügbar. Eltern haben wieder die Möglichkeit sich zu organisieren. Ein bezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung kann somit nicht mehr gewährt werden.

13. Psychologische Dienste und Mediation

Die Vorgaben des BAG sind strikt einzuhalten. Es gelten die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Lernende wann immer möglich eingehalten werden.

14. Ausflüge, Studienreisen und Lager

Bis Ende Schuljahr 2020/21 können Ausflüge, Lager oder Studienreisen ausschliesslich innerhalb der Schweiz organisiert werden.

Olivier Curty
Staatsrat